

RS Lvwg 2015/5/11 LVwG- 2015/23/0622-9

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

11.05.2015

Index

25/01 Strafprozess

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz

Norm

StPO 1975 §18,

B-VG Art130 Abs1 Z2

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Anmerkung

Mit Beschluss des VwGH vom 29.01.2016, Z Ra 2015/01/0133-6, Ra 2015/01/0136-7 wurde die erhobene außerordentliche Revision der Bezirkshauptmannschaft Ort 1 gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 11.05.2015, Z LVwG-2015/23/0622-9, zurückgewiesen.

Aufgrund der außerordentlichen Revision der Landespolizeidirektion Tirol hob der Verwaltungsgerichtshof mit

Erkenntnis vom 19.01.2016, Z Ra 2015/01/0133-6, Ra 2015/01/0136-7 das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 11.05.2015, Z LVwG-2015/23/0622-9, wegen Rechtswidrigkeit infolge von Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes auf.

Rechtssatz

§ 18 Abs 2 StPO verweist für die örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Kriminalpolizei auf die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung. Paragraph 18, Absatz 2, StPO verweist für die örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Kriminalpolizei auf die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung.

Die örtliche Zuständigkeitsverteilung der Sicherheitsbehörden ist in den §§ 8 und 9 SPG geregelt. Diese Regelungen sind den Erläuternden Bemerkungen folgend aber abschließend zu verstehen. „Verfassungsrechtlich wird dieses Konzept durch eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers in Art. 78c B-VG umgesetzt, wodurch es diesem ermöglicht wird, auf dem Gebiet bestimmter Gemeinden die Landespolizeidirektion zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz einzurichten (EBRV1726 BLG NR 24.GP, S 6)“. Der Gesetzgeber ist hier ganz deutlich von klar abgegrenzten territorialen Bereichen bestimmter Gemeinden ausgegangen und hat diese Betrachtungsweise noch weiter konkretisiert: „Innerhalb des in § 8 SPG festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches nehmen die Landespolizeidirektionen anstelle der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahr (EBRV1726 BLG NR 24.GP, S 7).“ Die örtliche Zuständigkeitsverteilung der Sicherheitsbehörden ist in den Paragraphen 8 und 9 SPG geregelt. Diese Regelungen sind den Erläuternden Bemerkungen folgend aber abschließend zu verstehen. „Verfassungsrechtlich wird dieses Konzept durch eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers in Artikel 78 c, B-VG umgesetzt, wodurch es diesem ermöglicht wird, auf dem Gebiet bestimmter Gemeinden die Landespolizeidirektion zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz einzurichten (EBRV1726 BLG NR 24.GP, S 6)“. Der Gesetzgeber ist hier ganz deutlich von klar abgegrenzten territorialen Bereichen bestimmter Gemeinden ausgegangen und hat diese Betrachtungsweise noch weiter konkretisiert: „Innerhalb des in Paragraph 8, SPG festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches nehmen die Landespolizeidirektionen anstelle der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahr (EBRV1726 BLG NR 24.GP, S 7).“

Die Landespolizeidirektion Tirol hat in ihrer Gegenschrift die Rechtsansicht vertreten, dass ihre die Rolle einer belangten Behörde zukäme, da die hier eingeschrittenen Beamtinnen und Beamten des Landeskriminalamtes gemäß § 7 SPG als Organe der Landespolizeidirektion Tirol zu sehen seien. Vor dem oben aufgezeigten rechtlichen Hintergrund ist die von der Landespolizeidirektion Tirol als zuständigkeitsbegründende Norm angeführte Bestimmung des § 7 SPG aber als reine innerbehördliche Organisationsnorm zu verstehen, aus der sich jedoch keine die örtliche Zuständigkeit einer Behörde definierende Regelung ableiten lässt. Dies ergibt sich auch aus einer Zusammenschau der verfassungsrechtlichen Grundlagen der beiden Begriffe „kriminalpolizeilicher“ Exekutivdienst versus „sicherheitspolizeilicher“ Exekutivdienst. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kompetenztatbestände ist der Verweis auf die örtliche Zuständigkeit nur im obigen Sinn unter Bindung an die Erläuternden Bemerkungen zum SPG zu lösen, zumal eine andere Betrachtungsweise zu einer Kollision mit der Bestimmung des Art 78c B-VG führen würde, wonach eine Landespolizeidirektion nur durch Gesetz für das Gebiet einer Gemeinde zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz eingerichtet werden darf. Eine örtliche Zuständigkeitsbegründung von Sicherheitsbehörden ist nur durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung und nicht durch einen verwaltungsbehördlichen Zuweisungsakt eines Organes zu einer Sicherheitsbehörde verfassungskonform möglich (so auch Grabenwarther/Ohm, B-VG13 Art 78c Anm 1). Die Landespolizeidirektion Tirol hat in ihrer Gegenschrift die Rechtsansicht vertreten, dass ihre die Rolle einer belangten Behörde zukäme, da die hier eingeschrittenen Beamtinnen und Beamten des Landeskriminalamtes gemäß Paragraph 7, SPG als Organe der Landespolizeidirektion Tirol zu sehen seien. Vor dem oben aufgezeigten rechtlichen Hintergrund ist die von der Landespolizeidirektion Tirol als zuständigkeitsbegründende Norm angeführte Bestimmung des Paragraph 7, SPG aber als reine innerbehördliche Organisationsnorm zu verstehen, aus der sich jedoch keine die örtliche Zuständigkeit einer Behörde definierende Regelung ableiten lässt. Dies ergibt sich auch aus einer Zusammenschau der verfassungsrechtlichen Grundlagen der beiden Begriffe „kriminalpolizeilicher“ Exekutivdienst versus „sicherheitspolizeilicher“ Exekutivdienst. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Kompetenztatbestände ist der Verweis auf die örtliche Zuständigkeit nur im obigen Sinn unter Bindung an die Erläuternden Bemerkungen zum SPG zu lösen, zumal eine andere Betrachtungsweise zu einer Kollision mit der Bestimmung des Artikel 78 c, B-VG führen würde, wonach eine Landespolizeidirektion nur durch Gesetz für das Gebiet einer Gemeinde zugleich als

Sicherheitsbehörde erster Instanz eingerichtet werden darf. Eine örtliche Zuständigkeitsbegründung von Sicherheitsbehörden ist nur durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung und nicht durch einen verwaltungsbehördlichen Zuweisungsakt eines Organes zu einer Sicherheitsbehörde verfassungskonform möglich (so auch Grabenwarther/Ohm, B-VG13 Artikel 78 c, Anmerkung 1).

Es ergibt sich daher aus § 14 Abs 1 erster Satz SPG (ein allenfalls zu prüfender Anwendungsfall des § 14 Abs 1 zweiter Satz SPG liegt hier nicht vor) als belangte Behörde die für den Ort der Amtshandlung Adresse Nr 2 und Adresse Nr 1, beide Ort1, zuständige örtliche Sicherheitsbehörde erster Instanz und dies ist die Bezirkshauptmannschaft Ort1. Es ergibt sich daher aus Paragraph 14, Absatz eins, erster Satz SPG (ein allenfalls zu prüfender Anwendungsfall des Paragraph 14, Absatz eins, zweiter Satz SPG liegt hier nicht vor) als belangte Behörde die für den Ort der Amtshandlung Adresse Nr 2 und Adresse Nr 1, beide Ort1, zuständige örtliche Sicherheitsbehörde erster Instanz und dies ist die Bezirkshauptmannschaft Ort1.

Schlagworte

Kriminalpolizei, Hausdurchsuchung, Exzess

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.23.0622.9

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at